

Antrag

Hannover, den 08.11.2019

Fraktion der AfD

Verbot der Hizb Allah und der ihr zuzurechnenden Vereine

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot der in Niedersachsen ansässigen Vereine mit Verbindungen zur Hizb Allah vorliegen,
2. bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Verfügung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG umgehend zu erlassen und darin die Auflösung der jeweiligen Vereine anzuordnen,
3. eine Prüfung durch die zuständigen Finanzbehörden bezüglich der Gemeinnützigkeit der Vereine zu veranlassen,
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Verbote der Hizb Allah und aller sie unterstützenden und durch sie unterstützten Vereine geprüft und die Verbote, soweit möglich, umgehend umgesetzt werden,
5. den Landtag unverzüglich über die Ergebnisse der Prüfungen und die veranlassten Maßnahmen zu informieren.

Begründung

Die Hizb Allah ist nach Angaben des Verfassungsschutzes Niedersachsen eine schiitisch-islamistische Organisation mit etwa 150 Mitgliedern und Anhängern in Niedersachsen. Sie bekämpft den Staat Israel mit terroristischen Mitteln und agitiert gegen westliche Institutionen¹. Weltweit gehen Terroranschläge auf das Konto der Hizb Allah, wobei Opfer meist Juden und jüdische Einrichtungen sind. Gegen den von der Hizb Allah besonders verhassten Staat Israel wurden vor wenigen Wochen erneut Panzerabwehrraketen abgefeuert, das Raketenarsenal der Hizb Allah wird derzeit auf über 120 000 geschätzt, und sogenannte Terrortunnel reichen tief in israelisches Staatsgebiet².

Auch in Niedersachsen verfügt die Hizb Allah über Strukturen. Laut Auskunft der Landesregierung steht eine niedrige zweistellige Anzahl an Vereinen in Verbindung mit der Hizb Allah. Die Vereine unterstützen die Hizb Allah u. a. durch Spendensammlungen. Dadurch fördern zumindest mittelbar auch in Niedersachsen ansässige Vereine den bewaffneten Kampf gegen Israel³.

Nach außen tritt die Hizb Allah insbesondere am „Al-Quds-Tag“ regelmäßig öffentlich in Erscheinung. Hierbei wird im Rahmen jährlich stattfindender Demonstrationen antisemitische und antiisraelische Propaganda betrieben⁴. In Berlin wurde etwa skandiert „Juden ins Gas“, es kam zu Pflaster

¹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Vorabfassung Verfassungsschutzbericht 2018, S. 109.

² <https://www.tagesspiegel.de/politik/israel-gegen-die-hisbollah-so-hoch-ist-die-kriegsgefahr-tatsaechlich/24965046.html>.

³ Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abg. Ahrends, Drs 18/4753.

⁴ <https://jfda.de/blog/2018/06/14/auswertung-al-quds-marsch-2018/>.

steinwürfen, und es wurde der „Hitlergruß“ gezeigt⁵. An der Demonstration nehmen regelmäßig auch Teilnehmer aus Niedersachsen teil⁶.

Der EU-Rat stufte den militärischen Arm der Hizb Allah als terroristische Organisation ein. Ob eine Unterscheidung zwischen militärischem Arm und der sonstigen Organisation der Hizb Allah gemacht werden kann, ist jedoch höchst zweifelhaft. Sie selbst sieht sich als einheitliche Organisation. So erklärte der Sprecher der Hizb Allah, Ibrahim Mussawi, als Reaktion auf die Einstufung durch den EU-Rat, dass diese Entscheidung die Hizb Allah nicht tangiere. Die Hizb Allah habe keine voneinander getrennten Flügel und sei eine einzige große Organisation⁷. Daher forderten sowohl der israelische wie auch der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland das Verbot der gesamten Hizb Allah⁸. Diese Forderung wird selbst von mehreren arabischen Ländern erhoben⁹.

Aufgrund der Aktivitäten der Hizb Allah wurde die gesamte Organisation in mehreren Staaten wie den USA¹⁰, Kanada¹¹, Israel¹², Großbritannien und - als erstem EU-Land - den Niederlanden¹³ als Terrororganisation eingestuft und verboten. Auch die Arabische Liga folgt dieser Einschätzung¹⁴.

Die Bundestagsfraktion der Alternative für Deutschland brachte bereits am 5. Juni 2019 einen Antrag¹⁵ in den Bundestag ein, vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einem Verbot der Gesamtorganisation Hizb Allah durch die Bundesregierung prüfen zu lassen. Dieser Antrag ist vor dem Hintergrund, dass die Hizb Allah auch in Niedersachsen Aktivitäten entfaltet bzw. auch durch in Niedersachsen tätige Vereine finanziert wird, durch die Landesregierung zu unterstützen. Der niedersächsische Landtag nahm in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 einstimmig einen Antrag¹⁶ unter dem Titel „Terrorangriff in Halle - Antisemitismus und allen weiteren Formen von Menschenverachtung entschieden entgegenzutreten!“ an. Damit es bei keiner bloßen Absichtserklärung bleibt, ist es nunmehr geboten, alle rechtsstaatlichen Mittel zu ergreifen, um Vereine, die derartiges Gedankengut pflegen und fördern, zu bekämpfen. Da dies bislang unterblieben ist, wird die Bundesrepublik und somit auch Niedersachsen im Ausland bereits als „Brutstätte für Hisbollah-Aktivitäten“¹⁷ bezeichnet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verbot der Hizb Allah und der sie fördernden Vereine liegen vor. Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Vereinigungen u. a. dann verboten, wenn sich deren Zwecke oder deren Tätigkeiten gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Dass demgemäß ein Verbot der Hizb Allah nahestehender Vereine rechtssicher möglich ist, wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt¹⁸. Das Gericht führt in dem Urteil über die Rechtmäßigkeit des Verbots des Vereins „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“ aus, dass die Hizb Allah als völkerverständigungswidrige Organisation anzusehen sei, da sie das Existenzrecht Israels infrage stelle und zu dessen gewalt-

⁵ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-06/berlin-al-kuds-tag-israel-iran-demonstration-teilnehmer-antisemitismus-reportage>.

⁶ Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abg. Ahrends, Drs 18/4753.

⁷ <https://www.spiegel.de/politik/ausland/hisbollah-bewaffneter-fluegel-gilt-fuer-die-eu-als-terrororganisation-a-912420.html>.

⁸ <https://www.morgenpost.de/berlin/article225898407/Al-Quds-Marsch-Innensenator-fordert-Verbot-der-Hisbollah.html>.

⁹ <https://www.audiatour-online.ch/2019/03/12/europas-wahnvorstellungen-von-der-hisbollah/?v=3a52f3c22ed6>.

¹⁰ Seit 23.03.2005, <https://web.archive.org/web/20050324113844/http://www.state.gov/s/ct/rls/fs/37191.htm>.

¹¹ Seit 11.12.2002, <https://web.archive.org/web/20060426012853/http://www.psepc.gc.ca/prg/ns/le/cle-en.asp#h20>.

¹² Spätestens seit 05.01.2005, <https://mfa.gov.il/mfa/mfa-archive/2005/pages/summary%20of%20terrorist%20activity%202004.aspx>.

¹³ Seit 2004, <https://www.audiatour-online.ch/2019/03/12/europas-wahnvorstellungen-von-der-hisbollah/?v=3a52f3c22ed6>.

¹⁴ <https://www.mena-watch.com/arabische-liga-verurteilt-hisbollah-als-terrororganisation/>.

¹⁵ BT-Drs. 19/10624.

¹⁶ Drs. 18/4845.

¹⁷ <https://www.audiatour-online.ch/2019/03/12/europas-wahnvorstellungen-von-der-hisbollah/?v=3a52f3c22ed6>.

¹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2015, 1 A 4.15.

samer Beseitigung aufrufe¹⁹. Das Verbot eines Vereines sei bereits dann möglich, wenn Geldzuwendungen lediglich für soziale Zwecke erfolgten, wenn der soziale Flügel der Organisation nicht vom militärischen und politischen Flügel getrennt werden kann²⁰. Eine gegen das Verbot gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an und bestätigte in der Begründung die Verbotsverfügung und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts²¹. Da die Landesregierung mitteilte, dass die der Hizb Allah nahestehenden Vereine durch Spendensammlungen für die Hizb Allah zumindest mittelbar den Kampf gegen Israel fördern, ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände auch bezüglich dieser Vereine vorliegen.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

¹⁹ BVerwG, a.a.O., Rn. 22.

²⁰ BVerwG, a.a.O., Rn. 20.

²¹ BVerfG, Beschluss vom 02.07.2019, 1 BvR 385/16.